

VERANSTALTER-HAFTUNGSFREIZEICHNUNGSKLAUSEL

(Weitläufige Wettkampfareale, keine geschlossenen Sportstätten)

Hinsichtlich aller mit dem Wettkampfsport verbundenen sporttypischen Risiken, so z.B. infolge von Stürzen der Wettkampfteilnehmer durch diese oder deren Wettkampfausrüstung / das von ihnen verwendete Sportmaterial verursachten Sachschäden, erfolgt die Teilnahme des Zuschauers auf eigene Gefahr.

Dem Zuschauer ist bewusst, dass aufgrund unvorhersehbarer und untypischer Gefahren, so auch infolge Diebstahl oder ähnlichem, Schäden zugefügt werden können.

Jedenfalls wird die Haftung des Veranstalters bzw. seiner ihm zuzurechnenden Erfüllungsgehilfen in Bezug auf Sachschäden, die dem Zuschauer im Rahmen dieser Wettbewerbsveranstaltung zugefügt werden, auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

Für leicht fahrlässig verursachte, vorhersehbare oder sporttypische Sachschäden wird jegliche Veranstalterhaftung ausgeschlossen.

Hinsichtlich leicht fahrlässig verursachter, unvorhersehbarer und untypischer Sachschäden wird die Haftung des Veranstalters auf die Deckungssumme der Haftpflichtversicherung in Höhe von € beschränkt.

Der Zuschauer trägt die Beweislast für ein leicht fahrlässiges Verhalten des Veranstalters bzw. dessen Erfüllungsgehilfen im Zusammenhang mit unvorhersehbaren oder untypischen Sachschäden.

(Anmerkung: Ein Haftungsausschluss hinsichtlich von Personenschäden ist rechtlich nicht zulässig; das gleiche gilt auch für eine Einschränkung von Sachschäden, die auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zurückzuführen sind.

Dieser Entwurf versteht sich als Unterstützung, nicht als Empfehlung.)

Präsident RA Mag. Dr. Peter Lechner, tiSport